



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2019 Mittwoch, den 25.09.2019

Wassergesetze; Gewässer I / Isar, Stützkraftstufe Pielweichs hier: Ergänzungs- und Änderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2002	Seite 137
Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2018 des Landkreises Deggendorf	Seite 139
Aufruf zur Haus- und Friedhofssammlung 2019 für unsere Kriegsgräber vom 18. Oktober bis 3. November (Kernsammelungszeitraum)	Seite 140
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 141



AZ.: 41-6434 Bl

Wassergesetze;

Gewässer I / Isar, Stützkraftstufe Pielweichs

**hier: Ergänzungs- und Änderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom
15.04.2002**

Bekanntmachung

- I. Das Landratsamt Deggendorf hat folgenden Bescheid erlassen (verfügender Teil):
 1. Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 15.04.2002, Nr. 41-643-4, über die Feststellung des Plans des Freistaates Bayern und der E.ON Wasserkraft GmbH (jetzt Uniper Kraftwerke GmbH), beide vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, nachfolgend als Träger des Vorhabens (TdV) bezeichnet, zur Errichtung der Stützkraftstufe Pielweichs, des Stadtdurchganges Plattling, der Ersatzfließgewässer links und rechts der Isar sowie des Abfanggrabens links der Isar im Zuge der Sanierung der Unteren Isar von Fluss-km 21,0 bis 8,3, wird nach Maßgabe der ergänzenden Planunterlagen und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ergänzt bzw. geändert. Der Bescheid vom 15.04.2002 einschließlich der zusammen mit ihm erteilten wasserrechtlichen Regelungen bleibt im übrigen aufrechterhalten.
 2. Dem Beschluss liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 16.09.2019, AZ: 41-6434 Bl, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - Aufzählung der Antragsunterlagen
 3. Für den Beschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien maßgebend. Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die unter Ziffer III Buchstabe A und B des Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen einzuhalten.
 4. Der Vorhabensträger ist zur Entschädigung verpflichtet.
 5. Die Einwendungen werden, sofern ihnen nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.
 6. Kostenentscheidung
 - Festsetzung der Gebühren und Auslagen
 7. Der Beschluss vom 16.09.2019 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- II. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.09.2019 einschließlich der Begründung und der Planunterlagen liegt in der Zeit vom **30.09.2019** bis **14.10.2019** beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 2. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, bei der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling und bei der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.
- III. Der Bescheid gilt den Betroffenen und den gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
- IV. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss nach der öffentlichen Auslegung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Deggendorf schriftlich oder elektronisch angefordert werden kann (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Deggendorf, 19.09.2019
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2018
des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKRO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2018 für den

- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKRO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 23.09.2019

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Aufruf

**zur Haus- und Friedhofssammlung 2019 für unsere Kriegsgräber
vom 18. Oktober bis 3. November (Kernsammelungszeitraum)**

100 Jahre Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Es war ein langer, oft steiniger Weg von der Gründung nach den Grauen des Ersten Weltkriegs, den Wirren der Zeit bis 1933, dem entsetzlichen Zweiten Weltkrieg, dem Chaos der Nachkriegszeit, des kalten Krieges bis zur Wiedervereinigung.

Unsere Kernaufgabe ist unverändert geblieben: die Suche nach gefallenen Wehrmachtssoldaten, ihre Bergung, ihre würdige Bestattung, die Benachrichtigung der Angehörigen. Dieser Teil unserer Arbeit für den Frieden ist längst noch nicht abgeschlossen. Noch sind es über 25.000 Umbettungen alljährlich.

Unsere Kriegsgräberstätten sind mittlerweile zu Lernorten geworden. Der Volksbund ist weltweit der einzige Kriegsgräberdienst mit eigener Schul- und Bildungsarbeit. Wir helfen so unseren nachfolgenden Generationen, die richtigen Schlüsse aus der Vergangenheit zu ziehen.

Bitte helfen Sie uns bei dieser Arbeit, unterstützen Sie uns bei der Herbstsammlung!

Die **Herbstsammlung** bildet die **finanzielle Basis** für unsere Arbeit.

Es sind die Gräber der Gefallenen, deren Namen auf unseren Kriegerdenkmälern verewigt sind. Es sind die Gefallenen, denen wir am Kriegerjahrtag und Volkstrauertag gedenken. Ihnen wollen wir würdige Ruhestätten geben und diese als Mahnung für kommende Generationen erhalten.

Helfen Sie bitte auch in diesem Jahr wieder bei der Herbstsammlung!



**Haus- und Straßensammlung
des Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.**

Sammeltermine in Bayern

Haus, Straßen und Friedhofssammlung:
18. Oktober bis 3. November 2019 (Kernzeitraum)

Gedenkerzenverkauf:
1. Oktober bis 31. Dezember 2019

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3785239116
Nr. 3785239140

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 23.09.2019

Sparkasse Deggendorf